

# Amtsblatt



## für den Landkreis Jerichower Land

11. Jahrgang

Burg, 30.11.2017

Nr.: 23

### Inhalt

#### A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
  - 191 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 1 UVPG für die Erweiterung der Abgrabungsfläche des Sandtagebaus Lübars in der Gemarkung Lübars.....419
3. Sonstige Mitteilungen

#### B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
  - 192 Satzung der Gemeinde Elbe-Parey zur Umlage von Beiträgen des Unterhaltungsverbandes „Stremme / Fiener Bruch“ für die Unterhaltung der Gewässer I. und II. Ordnung.....419
  - 193 1. Änderungssatzung zur Kostenbeitragssatzung der Gemeinde Möser zur Nutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen vom 01.08.2015.....422
  - 194 Bekanntmachung zum Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch 3. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Plattensee“ Stadt Gommern, OT Dannigkow.....424
  - 195 Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Biederitz für das Haushaltsjahr 2017 .....425
2. Amtliche Bekanntmachungen
  - 196 Bekanntmachung der Touristenzentrum Zabakuck GmbH für das Geschäftsjahr 2016.....427
  - 197 Widmung der Straßenfläche im Bebauungsplangebiet „Große Gartenstraße“, Große Gartenstraße, Gommern.....427

- 198 Bekanntmachung des Beschlusses der Aufstellung und frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB des Bebauungsplans "Nördlich der Ehle" Gommern, Stadt Gommern für das in der Anlage dargestellte Gebiet.....428

#### 3. Sonstige Mitteilungen

#### C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
  - 199 Bekanntmachung des Beschlusses zum Jahresabschluss 2016 des Wasserverbandes Burg.....430
3. Sonstige Mitteilungen

#### D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
  - 200 Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung des Landes Brandenburg zur Schlussfeststellung im Bodenordnungsverfahren „Bensdorf (Feldlage)“ (Aktenzeichen/Verfahrensnummer: 1-001-D).....432
  - 201 Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark über die Einladung zur Aufklärungsversammlung gemäß § 5 (1) FlurbG zwecks geplanter Einleitung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 FlurbG in Teilen der Gemarkungen Hohenzitz, Lübars und Möckern, Verfahrens-Nr. JL 6/0874/05.....433
3. Sonstige Mitteilungen

**E. Sonstiges**

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen

**A. Landkreis Jerichower Land**

2. Amtliche Bekanntmachungen

191

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 1 UVPG für die Erweiterung der Abgrabungsfläche des Sandtagebaus Lübars in der Gemarkung Lübars**

Die Lutz Schilling Sandgruben GmbH, Straße der Freundschaft 19 in 39291 Lübars plant die Erweiterung der Abgrabungsfläche des Sandtagebaus Lübars auf insgesamt 9,75 ha in der

Gemarkung: Lübars                      Flur: 7                      Flurstück(e): 173/1, 223/1, 310/223  
 307/184, 10000

Es handelt sich dabei um eine naturschutzrechtliche Genehmigung nach § 11 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659, 662), sowie um ein Vorhaben der Nummer 2.1.2 (A) Spalte 2 der Anlage des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 2002 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 5).

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass nach der gemäß § 3c Satz 1 UVPG durchgeführten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls durch das o. g. Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Burg, 17. November 2017

Im Auftrag  
 gez. Girke

**B. Städte und Gemeinden**

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

192

Gemeinde Elbe-Parey

**Satzung  
 der Gemeinde Elbe-Parey zur Umlage von Beiträgen des Unterhaltungsverbandes „Stremme / Fiener Bruch“ für die Unterhaltung der Gewässer I. und II. Ordnung**

Aufgrund § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch die Neufassung der Anlage 3 durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33) und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45 und 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1 und 2 Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung von 13.12.1996, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung

des Landesrechtes aufgrund der bundesrechtlichen Einführung des Rechtsinstituts eingetragenen Lebenspartnerschaft vom 02. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58), hat der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey in seiner Sitzung am 07. 11. 2017 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Stremme / Fiener Bruch“ beschlossen.

## **§ 1 Allgemeines**

(1) Die Gemeinde Elbe-Parey ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA gesetzliches Mitglied im Unterhaltungsverband „Stremme/Fiener Bruch“.

(2) Die Gemeinden des Unterhaltungsverbandes „Stremme/Fiener Bruch“ haben auf der Grundlage der §§ 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (WVG), § 55 WG LSA sowie der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Stremme/Fiener Bruch“ Genthin Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind sowie die Kosten, die der Unterhaltungsverbandes „Stremme/Fiener Bruch“ nach § 56 a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen hat.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.

(4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

## **§ 2 Gegenstand der Umlage**

(1) Die Gemeinde Elbe-Parey legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in dem Unterhaltungsverband und die bei der Umlegung entstehenden Verwaltungskosten, auf die Umlageschuldner um.

(2) Die kalkulierten Verwaltungskosten betragen 1,00 € je Bescheid.

## **§ 3 Umlagepflicht**

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

## **§ 4 Umlageschuldner**

(1) Umlageschuldner ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht gelastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Sind die Umlageschuldner nach den Abs. 1 und 2 nicht zu ermitteln, ist ersatzweise derjenige zu den Umlagen heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Der Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte aus dem Liegenschaftskataster nicht bestimmt werden kann.

(4) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 5 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum**

(1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes und seiner Fälligkeit. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

## **§ 6 Umlagemaßstab**

(1) Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächen- und des Erschwernisbeitrages ist die Grundstücksfläche.

(2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Gemeinde Elbe-Parey im Unterhaltungsverband „Stremme / Fiener Bruch“ beträgt lt. Satzung des Verbandes 10 v.H.

## **§ 7 Umlagesatz**

(1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2017 9,82 €/ha.

(2) Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2017 15,45 €/ha.

(2) Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn diese niedriger als 1,00 € je Umlageschuldner ist.

## **§ 8 Fälligkeit**

(1) Die zu entrichtende Umlage wird durch Bescheid als Jahresbeitrag festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe fällig.

(2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

## **§ 9 Auskunftspflichten**

(1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.

(3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.

(4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Gemeinde Elbe-Parey binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Gemeinde Elbe-Parey ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht innerhalb eines Monats der Gemeinde anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

**§ 11**  
**Billigkeitsmaßnahmen**

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

**§ 12**  
**Datenverarbeitung**

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Gemeinde Elbe-Parey zulässig.

(2) Die Gemeinde Elbe-Parey darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz-, Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

**§ 13**  
**In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Elbe-Parey, den 07.11.2017

Golz  
Bürgermeisterin

**193**

Gemeinde Möser

**1. Änderungssatzung zur Kostenbeitragssatzung der Gemeinde Möser zur Nutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen vom 01.08.2015**

Auf Grund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBL. LSA S. 288) und der §§ 1 Abs. 1 und 5 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) und dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 05. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser in seiner Sitzung am 24.10.2017 folgende Fassung beschlossen:

**§ 1**  
**Änderungen**

Die Kostenbeitragssatzung der Gemeinde Möser zur Nutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen vom 01.08.2015 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird das Wort „Hauptwohnsitz“ ersetzt durch „gewöhnlichen Aufenthalt“

Kostenbeitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, soweit ihre Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde Möser haben, unabhängig davon, in welchem Ort eine Tageseinrichtung oder eine Tagespflegestelle in Anspruch genommen wird.

2. § 2 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „0 – Jahren bis Schuleintritt“ ersetzt durch „0 – 3 Jahren und 3 Jahren bis Schuleintritt“

Für Kinder im Alter von 0 – 3 Jahren und 3 Jahren bis Schuleintritt ist der Kostenbeitrag nach der Anzahl der vereinbarten Betreuungsstunden zu staffeln.

3. § 2 Abs. 6 entfallen folgende Worte „Gemeinde bzw. der Träger von Tageseinrichtungen auf dem Gebiet der“

Die Gemeinde Möser erhebt einen zusätzlichen Kostenbeitrag, wenn

- a) ein Kind nach Ablauf der regulären Öffnungszeiten aus der Tageseinrichtung abgeholt wird,
- b) Kinder von 0 Jahren bis zum Schuleintritt über die im Betreuungsvertrag vereinbarte Zeit hinaus betreut werden müssen.

4. § 2 Abs. 7 entfallen folgende Worte „bzw. dem Träger der Einrichtung“

Der Kostenbeitrag wird je angebrochene Stunde gemäß § 7d dieser Kostenbeitragssatzung erhoben. Der Vorgang ist durch die Leitung der Tageseinrichtung zu dokumentieren und der Gemeinde Möser zu übermitteln.

5. § 3 Abs. 4 Satz 1 entfallen die Worte „den Träger der jeweiligen Tageseinrichtung auf dem Gebiet“ und das Wort „der“ wird ersetzt durch „die“

Sofern der Kostenbeitrag für 2 Monate nicht entrichtet wurde, kann das Nutzungsverhältnis, nach vorheriger schriftlicher Mahnung, mit einer Frist von 7 Tagen zum Monatsende durch die Gemeinde Möser gekündigt werden.

6. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

Der monatliche Kostenbeitrag für die Nutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen beträgt

- a) für die Betreuung eines Kindes von 0 – 3 Jahren

bis 5 Stunden/Tag bzw. 25 Stunden/Woche	135,00 €
bis 6 Stunden/Tag bzw. 30 Stunden/Woche	146,00 €
bis 7 Stunden/Tag bzw. 35 Stunden/Woche	158,00 €
bis 8 Stunden/Tag bzw. 40 Stunden/Woche	170,00 €
bis 9 Stunden/Tag bzw. 45 Stunden/Woche	182,00 €
bis 10 Stunden/Tag bzw. 50 Stunden/Woche	193,00 €

- b) für die Betreuung eines Kindes von 3 Jahren bis zum Schuleintritt

bis 5 Stunden/Tag bzw. 25 Stunden/Woche	122,00 €
bis 6 Stunden/Tag bzw. 30 Stunden/Woche	127,00 €
bis 7 Stunden/Tag bzw. 35 Stunden/Woche	131,00 €
bis 8 Stunden/Tag bzw. 40 Stunden/Woche	135,00 €
bis 9 Stunden/Tag bzw. 45 Stunden/Woche	139,00 €
bis 10 Stunden/Tag bzw. 50 Stunden/Woche	143,00 €

- c) Betreuungszeiten außerhalb des Rechtsanspruches eines Kindes von 0 – 3 Jahren

bis 11 Stunden/Tag bzw. 55 Stunden/Woche	238,00 €
bis 12 Stunden/Tag bzw. 60 Stunden/Woche	277,00 €

- d) Betreuungszeiten außerhalb des Rechtsanspruches eines Kindes von 3 Jahren bis zum Schuleintritt

bis 11 Stunden/Tag bzw. 55 Stunden/Woche	172,00 €
bis 12 Stunden/Tag bzw. 60 Stunden/Woche	200,00 €

- e) für die Betreuung vom Schuleintritt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres

Schul- und Ferienhort	1. Kind	75,00 €
	Jedes weitere Kind	45,00 €

- f) Sondergebühren

Abholung des Kindes nach Ablauf der Öffnungszeiten einer Tageseinrichtung (je angefangene Stunde)	35,00 €
---	---------

Betreuung eines Kindes außerhalb der Vereinbarten Betreuungszeiten  
(je angefangene Stunde) 25,00 €

**§ 2  
Inkrafttreten**

Die 1. Änderungssatzung zur Kostenbeitragssatzung der Gemeinde Möser zur Nutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen tritt am 01.01.2018 nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Möser, den 24.10.2017

gez. Bernd Köppen - Siegel -  
Bürgermeister

**194**

Stadt Gommern

**Bekanntmachung zum Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch  
3. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Plattensee“  
Stadt Gommern, OT Dannigkow**

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Gommern hat in seiner Sitzung am 18.10.2017 die 3. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Plattensee“, Dannigkow als Satzung und die Begründung hierzu gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Zur vollständigen Umsetzung eines Naherholungskonzeptes ist die 3. Änderung und Teilaufhebung des bestehenden Bebauungsplanes „Plattensee“ erforderlich. Die Änderungen beziehen sich auf den nördlichen Teil des Geltungsbereiches. Der Bereich wird neu gegliedert und die zulässigen Nutzungen an den tatsächlichen Bedarf angepasst. Zudem wird ein Teilbereich des Campingplatzgebietes in „Wald“ geändert, da auf dieser privaten Fläche kein Bedarf mehr für eine solche Nutzung besteht. Die westlich des Hauptbereiches ausgewiesenen Flächen (Sondergebiet SO „Ferienhausgebiet“, Zufahrt, Wald) werden nicht mehr benötigt. Daher werden diese Flächen aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes entlassen und die vorgegebene Nutzung wird aufgehoben.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes ist nachstehend abgedruckt:



Der Beschluss zur 3. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Plattensee“, Dannigkow wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich amtlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Plattensee“, Dannigkow in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung kann ab dem Tage dieser Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Stadt Gommern, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern, Bauamt, Zimmer 4 während der Dienststunden

montags, mittwochs, donnerstags	von	9.00-12.00	und	13.00-15.00 Uhr
dienstags	von	9.00-12.00	und	13.00-17.30 Uhr
freitags	von	9.00-11.00 Uhr eingesehen werden.		

Auf Wunsch werden auch Termine nach Absprache unter 039200-778931 vereinbart.

Jedermann kann die Planunterlagen einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteilen, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Gommern, den 16.11.2017

Hünerbein  
Bürgermeister

Siegel

**195**

Gemeinde Biederitz

**Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung**

1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Biederitz für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 103 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), hat der Gemeinderat die folgende, in der Sitzung am 21.09.2017 beschlossene Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden:

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	<b>in Euro</b>			
<b>1. Ergebnisplan</b>				
Erträge	13.552.600	354.600		13.907.200
Aufwendungen	13.449.300	185.700		13.635.000



**2. Finanzplan**

aus laufender Verwaltungstätigkeit:

Einzahlungen	12.426.800	434.600	12.861.400
Auszahlungen	11.799.800	205.800	12.005.600

aus Investitionstätigkeit:

Einzahlungen	2.533.000	- 854.300	1.678.700
Auszahlungen	2.203.200	-1.103.600	1.099.600

aus Finanzierungstätigkeit:

Einzahlungen	1.572.800		1.572.800
Auszahlungen	2.009.000		2.009.000

**§ 2**

Die bisher festgesetzte Kreditermächtigung wird nicht geändert.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 400.000 Euro um 3.450.000 Euro erhöht und damit auf 3.850.000 festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird nicht geändert.

**§ 5**

Die Steuersätze werden nicht geändert.

**§ 6**

weitere Festsetzungen

Für die Veranschlagung von Einzelinvestitionen gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 KomHVO werden folgende Wertgrenzen für die Gemeinde Biederitz festgesetzt:

- a) für Baumaßnahmen auf 50.000 EUR Gesamtauszahlungsbedarf
- b) für Anschaffungen auf 5.000 EUR Gesamtauszahlungsbedarf
- c) für Instandhaltungsmaßnahmen auf 25.000 EUR Gesamtauszahlungsbedarf

Unterhalb dieser Wertgrenzen können Investitionen je Budget/Teilplan zusammengefasst werden.

Gemeinde Biederitz, den 30.11.2017

gez. Gericke  
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

**2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 20... wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme vom 01.12.2017 bis 12.12.2017 in der Gemeinde Biederitz/OT Heyrothsberge, Berliner Straße 25 im Zimmer 35 öffentlich aus. Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Jerichower Land am .02.11.2017 unter dem Aktenzeichen 150160-1/2017 erteilt worden.

Gemeinde Biederitz, den 30.11.2017

gez. Gericke  
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

2. Amtliche Bekanntmachungen

196

**Bekanntmachung der Touristenzentrum Zabakuck GmbH für das Geschäftsjahr 2016**

Die Stadt Jerichow als alleiniger Gesellschafter der Touristenzentrum Zabakuck GmbH hat in der Gesellschafterversammlung am 24.10.2017 dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2016 mit einer Bilanzsumme von 123.127,89 € zugestimmt.

Der Geschäftsführerin wurde die Entlastung erteilt.

Der Jahresüberschuss 2016 in Höhe von 19.222,87 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Dem Jahresabschluss 2016 wurde am 29.05.2017 durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2016 liegen in der Zeit

**vom 01.12.2017 bis 11.12.2017**

zur Einsichtnahme in der Stadt Jerichow, 39319 Jerichow, Karl-Liebknecht-Str. 10, Zimmer 119 öffentlich aus.

Jerichow, den 16.11.2017

gez. Bothe  
Bürgermeister

197

Stadt Gommern

**Öffentliche Bekanntmachung  
Widmung der Straßenfläche im Bebauungsplangebiet „Große Gartenstraße“  
Große Gartenstraße, Gommern**

**Verfügung**

**1. Straßenbeschreibung**

Straßenbezeichnung: Große Gartenstraße

Gemarkung Gommern Flur 8 Flurstück 20320 - 991 m<sup>2</sup>

Beginn: die als Einhang im Westen von der Zufahrtsstraße „Große Gartenstraße“ abzweigende Wohngebietsstraße – Flur 9, Flurstück 20320 der Gemarkung Gommern -, die nach Süden abzweigt

Ende: und im Osten wieder in die Zufahrtsstraße einmündet  
Der betreffende Abschnitt ist im Plan gekennzeichnet.

Gemeinde: Stadt Gommern

Landkreis: Jerichower Land

**2. Verfügung**

2.1. Die unter 1. bezeichnete Verkehrsfläche wird als Gemeindestraße gewidmet.

2.2. Widmungsbeschränkungen (Nutzungsart):

Das in der Flur 8 der Gemarkung Gommern gelegene Flurstück 20320 wird in der Nutzung auf Fußgänger- und Radverkehr sowie die Zufahrt von und zu Anwohnern der Grundstücke begrenzt und als Gemeindestraße gewidmet.

**3. Träger der Straßenbaulast**

Bezeichnung: Stadt Gommern

**4. Wirksamwerden**

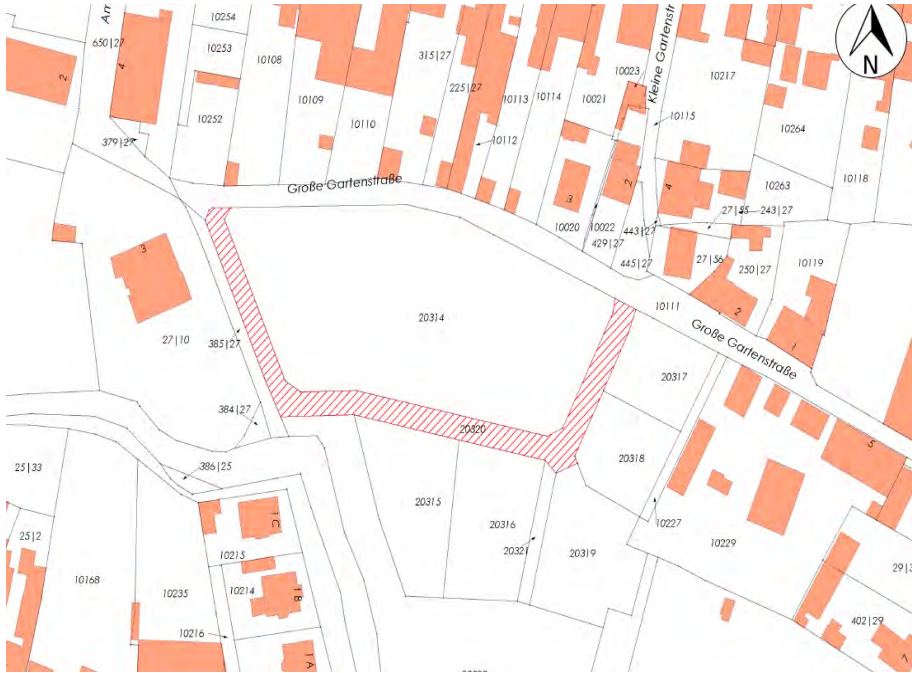
Wirksamwerden der Verfügung: am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung

**5. Sonstiges**

Die Verfügung nach Nr. 2 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und kann während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Gommern, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern (Bauamt – Zimmer 2) eingesehen werden. Ebenso kann der Lageplan während der Dienstzeiten im Bauamt – Zimmer 2 eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Gommern, Platz des Friedens 10, (Bauamt – Zimmer 2), 39245 Gommern schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



Gommern, den 08.11.2017

gez. Hünenbein  
Bürgermeister

**Bekanntmachung des Beschlusses der Aufstellung  
und frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB  
des Bebauungsplans "Nördlich der Ehle" Gommern, Stadt Gommern  
für das in der Anlage dargestellte Gebiet**

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat in seiner Sitzung am 14.12.2016 die Aufstellung des Bebauungsplans "Nördlich der Ehle" gem. § 2 (1) BauGB beschlossen.

Die Aufstellung wird erforderlich, um in dem Bereich südlich des Ehle-Marktes Flächen für eine gemischte Nutzung sowie Flächen für das Wohnen bauleitplanerisch vorzubereiten. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der benachbarten Gemeinden § 2 (2) BauGB wird gleichzeitig vorgenommen.

Gemäß § 3 (1) BauGB erfolgt die öffentliche Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung durch Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplanes mit Begründung zur Einsichtnahme in der Zeit

**vom 11. Dezember 2017 bis zum 19. Januar 2018**

im Rathaus der Stadt Gommern, Platz des Friedens 10, Bauamt, Zimmer 4, während der Dienststunden  
montags und mittwochs von 9.00 – 12.00 Uhr  
dienstags von 9.00 – 12.00 und 13.00 – 17.30 Uhr  
donnerstags von 9.00 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr  
freitags von 9.00 – 11.00 Uhr.

Auf Wunsch werden auch Termine zu anderen Zeiten nach Absprache unter (039200) 7789-31 vereinbart. Innerhalb des oben genannten Auslegungszeitraums besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Es können Stellungnahmen auch schriftlich bei der Stadtverwaltung der Stadt Gommern eingereicht bzw. im Bauamt während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Gommern, den 17.11. 2017

gez. Hünenbein  
Bürgermeister

-Siegel-

Anlage: Gebietsabgrenzung



**C. Kommunale Zweckverbände**

2. Amtliche Bekanntmachungen

199

Wasserverband Burg

**Bekanntmachung des Beschlusses zum Jahresabschluss 2016 des Wasserverbandes Burg**

Der Wasserverband Burg gibt gemäß § 19 des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG) den Beschluss der Verbandsversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 bekannt.

Der Beschluss der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Burg vom 18. Oktober 2017 lautet wie folgt:

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Burg beschließt:

A. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 wird gemäß Anlage 7 zum § 11 EigBVO wie folgt festgestellt:

1.	Feststellung des Jahresabschlusses	
1.1	Bilanzsumme	51.300.936,93 EUR
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
-	Anlagevermögen	48.249.605,00 EUR
-	Umlaufvermögen	3.051.331,93 EUR
1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	Eigenkapital	3.808.094,29 EUR
	Sonderposten	9.573.830,84 EUR
	empfangene Ertragszuschüsse	14.283.519,02 EUR
	Rückstellungen	1.906.483,17 EUR
	Verbindlichkeiten	21.729.009,61 EUR
1.2	Jahresgewinn	252.708,50 EUR
1.2.1	Summe der Erträge	7.110.265,81 EUR
1.2.2	Summe der Aufwendungen	6.857.557,31 EUR

2. Der Jahresgewinn in Höhe von 252.708,50 EUR wird zur Tilgung des Verlustvortrages verrechnet.

B. Dem Verbandsgeschäftsführer Herrn Mario Schmidt wird für das Wirtschaftsjahr 2016 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

**Der Bestätigungsvermerk des mit der Rechnungsprüfung beauftragten Abschlussprüfers lautet wie folgt:**

**„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**

Ich habe den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasserverband Burg, Burg, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den kommunalrechtlichen Bestimmungen, den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung liegen in der Verantwortung des Verbandsgeschäftsführers. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Abschlussprüfung nach § 142 KVG LSA und § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und

Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Verbandsgeschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung, steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Markkleeberg, den 8. August 2017  
 KOMM-TREU GmbH  
 Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
 gez. Dr. Thomas Schmechel  
 Wirtschaftsprüfer“

(Siegel)

**„Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Jerichower Land zur Jahresabschlussprüfung für das Geschäftsjahr 2016 des Wasserverbandes Burg**

Das Rechnungsprüfungsamt hat keine eigenen Feststellungen zum Jahresabschluss, zum Prüfungsbericht und zum Vermerk des Wirtschaftsprüfers getroffen und tritt dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers bei.

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 8. August 2017 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte KOMM-TREU GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Buchführung und der Jahresabschluss des Wasserverbandes Burg den Vorschriften entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Verbandes.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

gez. Pilz“

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht für das Geschäftsjahr 2016 liegen in der Zeit vom

4. Dezember bis 12. Dezember 2017

während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme beim Wasserverband Burg, Blumenstraße 9 b, Zimmer 8, öffentlich aus.

Burg, 14. November 2017

gez. Mario Schmidt  
 Verbandsgeschäftsführer

## **D. Regionale Behörden und Einrichtungen**

### 2. Amtliche Bekanntmachungen

200

Land Brandenburg

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

### **Öffentliche Bekanntmachung**

#### **Schlussfeststellung Bodenordnungsverfahren „Bensdorf (Feldlage)“ (Aktenzeichen/Verfahrensnummer: 1-001-D)**

Im Bodenordnungsverfahren „Bensdorf (Feldlage)“, Landkreis Potsdam-Mittelmark, wird hiermit gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG<sup>1</sup> in Verbindung mit § 149 FlurbG<sup>2</sup> die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

Die Ausführung des Bodenordnungsplanes ist bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen.

Das Bodenordnungsverfahren ist mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft beendet. Gleichzeitig erlischt die Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens „Bensdorf (Feldlage)“ als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft.

#### **Gründe**

Der Abschluss des Bodenordnungsverfahrens ist zulässig und begründet.

Der Bodenordnungsplan ist in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken bzw. Gebäuden und Anlagen auf die im Bodenordnungsplan genannten Beteiligten übergegangen.

Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Die gemeinschaftlichen Anlagen wurden entsprechend ihrer Zweckwidmung im festgelegten Umfang ordnungsgemäß ausgebaut. Ihre laufende Unterhaltung ist auf die Unterhaltungspflichtigen übergegangen.

Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten vorhanden sind, welche im Bodenordnungsverfahren hätten geregelt werden müssen, ist dieses Verfahren durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Gegen die Schlussfeststellung steht auch dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Widerspruch an die obere Flurbereinigungsbehörde zu.

Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
– Obere Flurbereinigungsbehörde –  
Seeburger Chaussee 2, Haus 4  
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke**

<sup>1</sup> Landwirtschaftsanpassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.06.1990 (GBl. DDR 1990 I S. 642), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2586)

<sup>2</sup> Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Prenzlau, den 23.10.2017  
Im Auftrag

gez. i.V. Nawrocki  
Benthin

Siegel

---

201

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

1. Ausfertigung

### Öffentliche Bekanntmachung

**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren:  
Landkreis:  
Verfahrens-Nr.:**

**Hohenziatz  
Jerichower Land  
JL 6/0874/05**

#### **Einladung zur Aufklärungsversammlung gemäß § 5 (1) FlurbG zwecks geplanter Einleitung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 FlurbG**

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark beabsichtigt, in Teilen der Gemarkungen Hohenziatz, Lübars und Möckern ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) durchzuführen.

##### Ziele des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Hohenziatz:

- Schaffung eines neuen ländlichen Wegenetzes, das den Anforderungen einer modernen Landwirtschaft gerecht wird
  - Neuordnung des Grundbesitzes
  - Entflechtung von Landnutzungskonflikten
  - Maßnahmen zur naturnahen Entwicklung von Gewässern ermöglichen bzw. ausführen
  - Unterstützung der Stabilisierung wettbewerbsfähiger Land- und Forstwirtschaftsbetriebe
- Die genannten Ziele dienen der Verbesserung der Infrastruktur und der Entwicklung des ländlichen Gebietes.

Das Verfahrensgebiet wird voraussichtlich eine Fläche von ca. 1.911 ha umfassen. Die beabsichtigte Verfahrensabgrenzung ist der vorläufigen Gebietskarte zu entnehmen.  
Alle beteiligten Grundstückseigentümer, Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum sowie die Erbbauberechtigten werden hiermit zum Termin am

**Mittwoch, den 13.12.2017, um 19.00 Uhr  
im Gemeindezentrum in 39291 Möckern OT Hohenziatz, Im Winkel 7**

eingeladen.

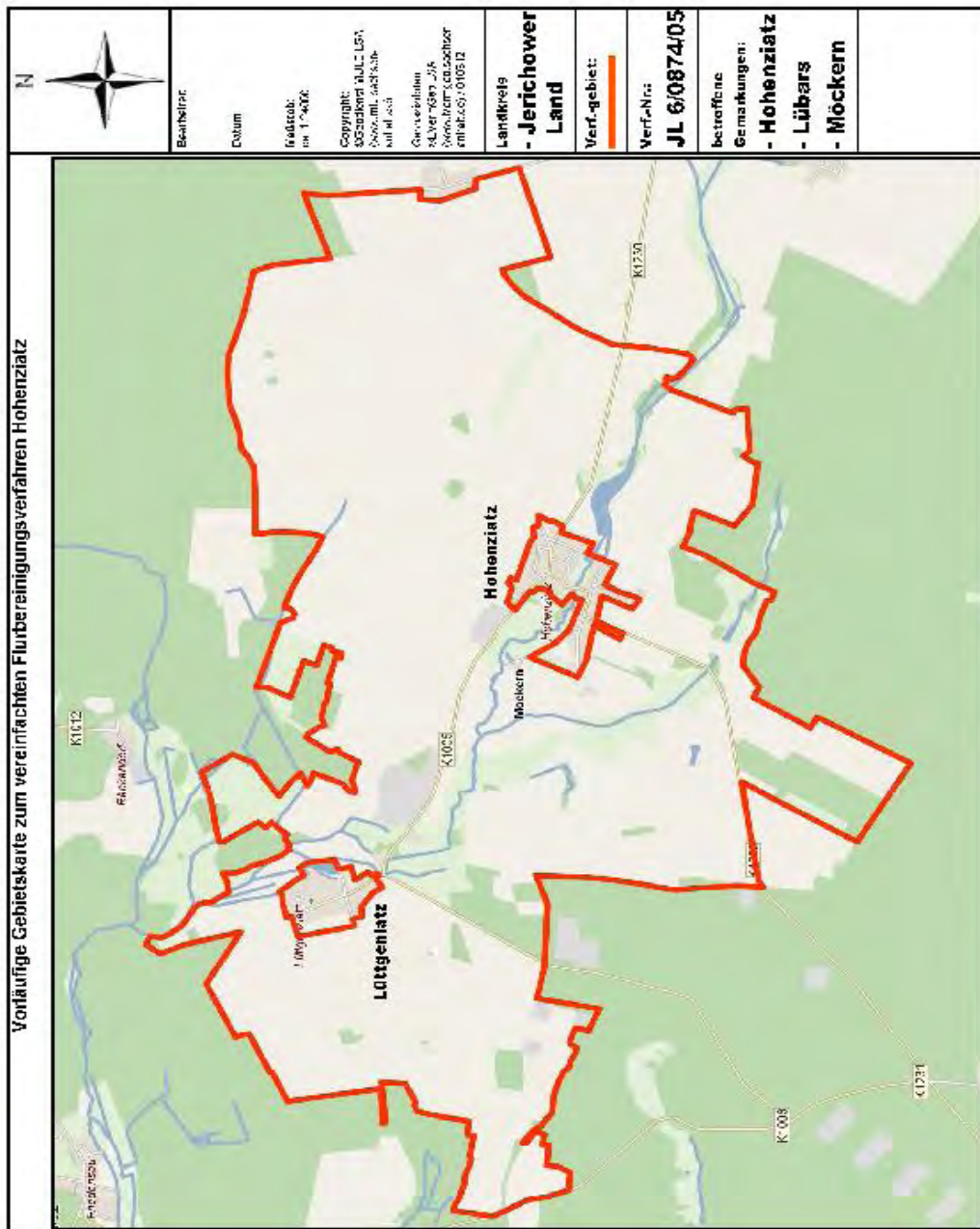
In dieser Versammlung werden die Anwesenden eingehend über die Durchführung des geplanten Flurbereinigungsverfahrens einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten sowie insbesondere über Ziele, Ablauf, Abgrenzung und Finanzierung dieses Verfahrens informiert.

Stendal, 20.11.2017

gez. Kriese  
Sachgebietsleiter

(DS)





Vorläufige Gebietskarte zum vereinfachten Flurbereinigerungsverfahren Hohenzitz

1:1000

**Impressum:**

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land  
 PF 1131  
 39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land  
 Kreistagsbüro  
 39288 Burg, Bahnhofstr. 9  
 Telefon: 03921 949-1701  
 Telefax: 03921 949-9502  
 E-Mail: [Kreistagsbuero@lkjl.de](mailto:Kreistagsbuero@lkjl.de)  
 Internet: [www.lkjl.de](http://www.lkjl.de)  
 Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats  
 Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land ([www.lkjl.de](http://www.lkjl.de)) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.